

VEREINS SATZUNG

Skiclub Pistenschwinger e.V.

Amtsgericht Weiden i.d.OPf. Registergericht		
01. Feb. 2002		
Anl.	Akten	KM

Paragraph 1

Name und Sitz des Vereins / Geschäftsjahr.

1. Der 2001 in Gössenreuth gegründete Verein führt den Namen:

Skiclub Pistenschwinger e.V.

Er hat seinen Sitz in Gössenreuth (Ortsteil von Grafenwöhr).

2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied des Bayer. Skiverbandes und gehört dem Bay. Landes-Skiverband (BLSV) an.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Skisport zu pflegen, insbesondere die Jugend für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu fördern.

2. In diesem Rahmen obliegen dem Verein folgende Aufgaben:

R

a) Regelmäßiger und geordneter Skibetrieb in den Wintermonaten.

b) Abhalten von sportlichen Veranstaltungen wie Skifreizeiten und Vereinsmeisterschaften.

c) Ausbildung von Übungsleitern.

d) Einsatz von Übungsleitern und erfahrenen Skisportlern bei Trainings- und Übungskursen für Jugendliche und Anfänger.

e) Abhalten von Versammlungen und geselligen Veranstaltungen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bzw. Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Paragraph 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder gutbeleumdete Skifreund werden.
2. Einschränkungen auf einen bestimmten Personenkreis, aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
3. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) jugendlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
4. Ordentliche Mitglieder sind alle, die am 1.1. des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Jugendliche Mitglieder sind diejenigen, die am 1.1. des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
7. Aktive Mitglieder sind alle, die an sportlichen Veranstaltungen aktiv teilnehmen.
8. Passive Mitglieder sind diejenigen, die sich nicht sportlich betätigen, aber die Interessen des Vereins fördern.

Paragraph 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht
 - a) an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - b) dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern.
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - c) Beiträge regelmäßig zu entrichten.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Ersatzanspruch nur für tatsächlich entstandene Auslagen.

Paragraph 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet;
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluß
3. Die Austrittserklärung muß schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
4. Der Ausschluß kann erfolgen
 - a) bei grobem wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.

- c) wegen grobem unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten.
 - d) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung in Rückstand ist.
5. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit; der Ausschluß erfolgt mit sofortiger Wirkung. Dem Betroffenen ist vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluß ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann Berufung eingelegt werden. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Zuvor ist auch hier dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten nach erhobenem Einspruch zu beschließen.

Paragraph 6

Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen einen Jahresbeitrag.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen. Entsprechende Maßnahmen können bezüglich des Jahresbeitrages beschlossen werden.
4. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.

Paragraph 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand (Vereinsausschuß)
3. die Mitgliederversammlung

Paragraph 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister (Kassier)
 - e) dem Skisportwart
 - f) dem Skijugendwart
2. Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils alleine vertretungsberechtigt. Die weiteren Vorstandsmitglieder können den Verein nur in Gemeinschaft vertreten.
3. Dem Schriftführer obliegt die Verfertigung von Protokollen und Niederschriften sowie die Erledigung des üblichen Schriftverkehrs des Vereins.
4. Der Schatzmeister (Kassier) verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
5. Dem Sportwart untersteht der gesamte Skisportbetrieb.
6. Der Jugendwart soll die jugendlichen Vereinsmitglieder mit den Grundlagen des Skisports und dem Vereinsleben vertraut machen.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
8. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in den Vorstandssitzungen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der 1. bzw. 2. Vorsitzende binnen 5 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Vorstandssitzung ist dann beschlußfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder. In der Einladung ist auf die besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.
9. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu bestellen.

Paragraph 9

Der erweiterte Vorstand (Vereinsausschuß)

1. Dem erweiterten Vorstand (Vereinsausschuß) gehören die Vorstandsmitglieder und weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählte Vereinsmitglieder an. Diese sind:

- a) der Referent für Presse u. Öffentlichkeitsarbeit
 - b) Vorsitzende(r) des Vereinsausschusses
2. Dem erweiterten Vorstand (Vereinsausschuß) obliegen die interne Geschäftsführung und Leitung des Vereins. Er hat für die Einhaltung und Ausführungen aller Bestimmungen der Satzung, der Vereinsbeschlüsse sowie der Geschäftsordnung Sorge zu tragen.
 3. Für Einberufung, Beschlussfassung und Bestellung eines Ersatzmannes gilt Paragraph 8, Absatz 7 und 8 entsprechend.

Paragraph 10

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im vierten Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen per E-Mail und durch Anzeige in der Zeitung

" Der Neue Tag. " (EK Ausgabe)

einzuladen.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn es der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes und des Zweckes schriftlich verlangt. Die Einladung hierzu hat wenigstens fünf Tage zuvor unter Bekanntgabe des Grundes in oben genannter Form (Paragraph 10, Absatz 2) zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Paragraph 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des erweiterten Vorstandes (Vereinsausschusses).
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern.

3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer sowie die Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
4. Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und der Vereinsmitglieder.
5. Beschlußfassung über Satzungsänderungen sowie Auflösung bzw. Zweckänderung des Vereins.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Paragraph 12

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei Verhinderung beider übernimmt ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Vertreter aus dem Vorstand den Vorsitz.
3. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
Ausnahmen hiervon sind:
 - a) die Änderung des Vereinszweckes
 - b) die Auflösung des Vereins.

In diesen Fällen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich;

- c) Satzungsänderungen
- d) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder.

In diesen Fällen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Die Abstimmungen können geheim oder durch Zuruf erfolgen.
5. Die Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes (Vereinsausschuß) sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim. Sie kann durch Zuruf erfolgen, wenn hierzu vorher ein einstimmiger Beschluß gefaßt wurde.
6. Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes (Vereinsausschusses) und der Kassenprüfer ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Paragraph 13

Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

Von jeder Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung oder Sitzung des erweiterten Vorstandes (Vereinsausschuss) ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muß alle Anträge und Beschlüsse beinhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 14

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Paragraph 15

Für alle Vereinsangelegenheiten wird als Gerichtsstand Weiden i.d.Opf bestimmt.

Diese Satzung wurde am 06.12.2003 von der ordentlichen Mitgliederjahreshauptversammlung beschlossen und genehmigt.